



Akten No.

Zürich, den 19.....

Auf Grund folgenden Vertrages
vermietet die

**Privat-Telefon-Gesellschaft A. G.
Zürich**

nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt, an

die Firma
Herrn

wohnhaft in

die unter § 1 näher bezeichneten Einrichtungen.

Für das Mietverhältnis gelten, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen aufgestellt sind, die Vorschriften der Art. 253 ff. des Schweizerischen Obligationsrechts.

§ 1.

Umfang der Anlage.

Lined area for text entry, consisting of approximately 20 horizontal lines.

frs.

..... % Zuschlag "

Die monatliche Miete für die gesamte Anlage beträgt frs., die Jahresmiete somit frs.

Mit Rücksicht auf die festgesetzte Mietdauer und die ev. Möglichkeit einer Geldentwertung wird vereinbart, daß als Franken derjenige Betrag gilt, welcher 0,29 Gramm Feingold entspricht (entsprechend dem Münzvertrag der lat. Münzunion vom 6. XI. 1885 und Regulativ betr. Prägung von Goldmünzen vom 7. IX. 1889).

Stromlieferungs-
anlage Die Beschaffung und Unterhaltung der Stromlieferungsanlage, also die Stromlieferung, ist Sache des Mieters. Er stellt Gleichstrom von 24 Volt aus Akkumulatorenbatterien nach Angabe der Gesellschaft zur Verfügung.

§ 2.

Garantie

Die Anlage wird dem Mieter betriebsfertig übergeben. Die Gesellschaft garantiert für guten Gang der gesamten Anlage, die Eigentum der Gesellschaft bleibt.

Kostenlose Reparaturen

Die Gesellschaft beseitigt allfällige Störungen, die durch ordnungsgemäßen Gebrauch und natürliche Abnutzung entstehen, auf ihre Kosten (bei auswärtigen Anlagen ausschließlich Fahrtspesen und Montagezulagen, siehe auch § 4). Der Abonnent ist verpflichtet, der Gesellschaft etwaige Störungen in der Anlage sofort mitzuteilen. Sie berechnen den Mieter nicht, Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.

Kostenloser Neuerfab

Die Gesellschaft verpflichtet sich zu kostenlosem Ersatz von im Laufe der Vertragsdauer durch ordnungsgemäßen Gebrauch und natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordenen Apparaten, Teilen von Apparaten oder Zentralen.

§ 3.

Baukosten

Zu den Erstellungskosten der gesamten Anlage und der Unterhaltung des Leitungsnetzes hat der Mieter einen einmaligen Baukostenbeitrag zu leisten, der nach Maßgabe des verbrauchten Drahtes mit 60 Rp. pro Meter Draht oder Ader berechnet wird und ab Montagebeginn in Raten zu entrichten ist. Bei Erdkabelleitungen erhöht sich dieser Preis auf 85 Rp. Der Drahtverrechnung werden die einfache Aderseele, bei Kabeln die einzelnen nebeneinanderliegenden Adern nebst 15% Verschnitt zugrunde gelegt. Daneben ist für Montage und Inbetriebsetzung der Apparaturen ein einmaliger Beitrag in Höhe einer Vierteljahresmiete zu zahlen.

Falls zur Herstellung der Anlagen Leitungsmasten, Dachständer, Eisenrohre oder Kanäle für unterirdische Kabelleitungen oder für Unterverputzmontage, Schutzkästen für Apparate oder Sicherungen in feuchten, staub- oder säurehaltigen Räumen, Schreiner-, Maurer-, Schlosser-, Plätterer-, Erd- oder sonstige Hilfsarbeiten erforderlich sind, hat diese der Abonnent entweder selbst zu stellen oder die Kosten dafür zu tragen. Die Gesellschaft haftet nicht für die bei Einrichtung der Anlage, bei Arbeiten an der Anlage oder durch die Anlage selbst allfällig verursachten Schäden am Eigentum, an der Person des Mieters oder Dritter.

§ 4.

Allgemeines

Bei Anlagen außerhalb des Sitzes der Gesellschaft gehen die Fahrt- und Transportspesen, sowie die den Monteuren zu zahlende Montagezulage (Kostgeld und Logis) und Wegezeit in allen Fällen (Neuanlagen und Reparaturen) zu Lasten des Abonnenten. Bei Ausführung von Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitsstunden werden dem Mieter die tariflichen Zuschläge in Rechnung gebracht.

Änderungen der Anlage

Erweiterungen, Verlegungen oder Abänderungen jeglicher Art an der Anlage dürfen nur von der Gesellschaft ausgeführt werden und gehen, ebenso wie der Abbruch der Anlage, zu Lasten des Abonnenten. Materialien und Arbeitszeit werden zu den während der Ausführung der Arbeit üblichen Sätzen berechnet.

Schäden

Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen der Anlage, sowie solche durch höhere Gewalt, Feuer, Ueberschwemmung (bezw. Wasserschaden), Feuchtigkeit oder Diebstahl haftet der Mieter vom Zeitpunkt des Eintreffens der Materialien an. Den Angestellten der Gesellschaft ist der Zutritt zu der Anlage jederzeit gestattet.

§ 5.

Konzession der Telefonverwaltung

Wird durch die Anlage das Eigentum von Drittpersonen in Anspruch genommen, sodaß nach Art. 158 und 159 des Bundesgesetzes für das Telephonwesen die Konzession der Eidg. Telephonverwaltung erforderlich ist, so hat der Abonnent diese Konzession einzuholen und die gesetzliche Gebühr zu tragen. Das gleiche gilt für allfällige Konzessionen des Gemeinde bezw. Kantonsbauamtes und bezüglich der Gebühren für die Anschlußbewilligung von vollautomatischen Hausanlagen an das eidgenössische Netz und deren behördliche Abnahme.

Desinfizieren

Das Desinfizieren der Telefonapparate durch Drittpersonen ist nur mit besonderer Einwilligung der Gesellschaft gestattet.

§ 6.

Konkurs etc.

Wenn der Mieter die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält oder in Konkurs gerät, ist die Gesellschaft berechtigt, die Anlage zu sperren, bezw. zurückzuhalten oder zu entfernen und dreiviertel der restlichen Mieten als Konventionalstrafe für Nichteinhaltung des Vertrages sofort zu fordern. Wenn infolge eines Umstandes, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, die Benutzung der Anlage zwecklos oder unmöglich wird, werden dadurch die Rechte der Gesellschaft nicht gemindert. Durch Handänderung der Immobilien des Mieters wird dieser in keiner Weise berührt. Der Abonnent ist aber verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von drei Tagen durch eingeschriebenen Brief davon Kenntnis zu geben, widrigenfalls er für jeden der Gesellschaft entstehenden Schaden haftbar ist.

§ 7.

Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Die Mietdauer erstreckt sich auf den Rest des bei der Uebergabe und Inbetriebsetzung der Anlage laufenden Jahres und anschließende zwölf Kalenderjahre. Die Mieten sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Für das laufende Jahr wird die Teilmiete nach Monaten, vom Anfang des Monats, in welchem die von der Gesellschaft gelieferten Apparate betriebsbereit sind, berechnet und ist mit dem restierenden Baukostenbeitrag am Tage der Rechnungserteilung zu zahlen.

Kündigung

Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Kalenderjahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf durch Einschreibebrief gekündigt wird.

Endmiete

Bei Vertragsabschluß hat der Mieter eine Vorauszahlung von einer Jahresmiete zu leisten, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verrechnet wird.

§ 8.

Tariflohn

Die Mietsätze dieses Vertrages, welche die Entschädigung für die Instandhaltung der Apparate und für die Verwaltung einschließen, gründen sich auf den am Tage des Vertragsabschlusses für den Sitz der Gesellschaft geltenden Tariflohn. Eine Steigerung des Tariflohnes, der als Gradmesser für die Kaufkraft des Geldes im Lande gelten soll, erhöht die Miete entsprechend. Diese Erhöhung kommt wieder in Fortfall, wenn die Tariflohnsteigerung wegfällt.

Gerichtsstand

Domizil und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Unterschrift der Gesellschaft:

Unterschrift des Abonnenten: